

Objektivierung sensorischer Prüfungen bei technischen Gebrauchsgütern ¹

Falls die Stiftung Warentest Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes und der Umweltverträglichkeit von Waren durch sensorische, d.h. Sinnenprüfungen mit Hilfe von Prüfpersonen ermittelt, hat sie dies unter Beachtung ihrer

- Satzung, insbesondere § 2 (1), erster und zweiter Spiegelstrich,
- „Geschäftsordnung für die Fachbeiräte“ i. V. m. der „Regelung der Anbietervorinformation“

nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu objektivieren bzw. aus ihnen eine objektive Aussage zu bilden und sie in nachprüfbarer Form dem Anbieter in der Vorinformation zur Verfügung zu stellen.

Sensorische Prüfungen sind daher nur zulässig, wenn die vorstehenden Anforderungen erfüllt werden können (vgl. hierzu „Leitfaden für die Sachverständigen der Industrie bei der Stiftung Warentest“, 9. überarbeitete Auflage von Juni 2009).

Bei technischen Gebrauchsgütern sind i. d. R. sensorische Prüfungen durch begleitende Messung zu objektivieren und nachprüfbar zu machen. Dies ist beispielhaft durch Gutachten belegt worden, die der Stiftung bzw. dem Kuratorium vorgelegt wurden.

Als Ergebnis von Beratungen im Kuratorium hat der Vorstand der Stiftung Warentest folgende Zusagen gemacht: ²

- Subjektive Tests sollen durch nachvollziehbare Messungen begleitet werden.
- Die Messergebnisse werden Bestandteil der Vorinformation (s. a. „Regelung der Anbietervorinformation der Stiftung Warentest“ vom 21.08.2001).

¹ Verabschiedet in der Sitzung des BDI-Arbeitskreises Qualitätstests am 14.05.1992 in Köln.

² Korrektur des Protokolls über die 58. Sitzung des Kuratoriums der Stiftung Warentest vom 17.01.1990 lt. Protokoll über die 60. Sitzung vom 16.08.1990.

Gemäß § 1 (2) der Geschäftsordnung für die Fachbeiräte haben deren Mitglieder u.a. die Aufgabe,

- die Stiftung „über alle für die jeweilige Untersuchung nützlichen Prüfmethode zu informieren“. Dazu gehören in besonderer Weise die Information und Beratung der Stiftung Warentest über Möglichkeiten und Methoden von begleitenden Messungen zu sensorischen Tests durch Prüfpersonen.

Ferner obliegt es den Fachbeiräten,

- Vorschläge für die Gestaltung von Vorinformationen vorzulegen, damit die Stiftung Warentest ihre Verpflichtung, „nachprüfbare Messergebnisse und Feststellungen vor Veröffentlichung der Ergebnisse mitzuteilen“, erfüllen kann (vgl. hierzu den o. a. „Leitfaden“, a. a. O.).

Dies bitten wir im vorstehenden Zusammenhang ebenfalls zu beachten.
